

# Satzung des VfR Merzhausen e.V.

(Beschlissen in der Generalversammlung am 16.07.2024)

## §1

### Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verein für Rasenspiele Merzhausen e.V.“. Er wurde im Jahre 1923 unter dem Namen DJK Merzhausen gegründet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Merzhausen im Hexental (bei Freiburg i.Br.).

## § 2

### Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Besonderen für Kinder und Jugendliche.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Trainings-, Übungs- und Kursbetriebs,
  - die Ausrichtung, Beteiligung und Teilnahme an Turnieren, Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen und sportspezifischen sowie übergreifenden Sport-, Vereins-, Kultur- und Gemeindeveranstaltungen,
  - Aus-, Weiterbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und FSJ-lern,
  - Betrieb und Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; davon ausgenommen sind Vergütungen von Trainern, Übungsleitern und Verwaltungsangestellten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Satzungen von Fachverbänden, denen der Verein angeschlossen ist, finden auf die Vereinsmitglieder sinngemäß Anwendung, soweit die Vereinsatzung im Einzelnen nicht besondere Regelungen vorsieht.
5. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
7. Zur Verwirklichung seiner gemeinnützigen Satzungszwecke kann sich der Verein auch an gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligen.

## § 3

### Vereins- und Geschäftsjahr

1. Das Vereinsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres und dient ausschließlich der Koordination der Vereinsaktivitäten.
2. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. eines Jahres).

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch in Form eines schriftlichen Aufnahmeantrags zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

## § 5

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Vorschriften;
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation;
  - e) wegen Verstoßes gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 6

### Ordnungsrecht des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 Nr.3 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ersatz des dem Verein entstandenen Schadens;
  - b) zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb oder den Veranstaltungen des Vereins.

Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 7

### Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, Beginn und Beendigung der Beitragspflicht, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Beiträge sowie außerordentliche Beiträge regelt die Beitragsordnung, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und verabschiedet wird.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Vereinsmitglieder haben aber Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Dies gilt auch für eigene Auslagen und Dienstleistungen. Der Vorstand ist ermächtigt, pauschale Vergütungsregelungen und Art und Umfang der Vergütungsvoraussetzungen zu bestimmen.  
Die Ansprüche können nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse (soweit vorhanden) mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

## § 8

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 9

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet in jedem Jahr statt, in der Regel in den Monaten Juni/Juli.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat oder
  - c) die Kassenprüfer verlangen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.  
Dies geschieht in Form einer Veröffentlichung/Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental.  
Die Frist zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und der Versammlung muss mindestens vier Wochen betragen.  
Außerhalb des Verbandsgebiets der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wohnende Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes.
  - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers.
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  - f) Festsetzung der Beitragsordnung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (gem. §26 BGB) anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern,
  - b) vom Vorstand,
  - c) von den Ausschüssen,
  - d) von den Abteilungen.

11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
12. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

## § 11

### Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - 1. Vorsitzender,
  - 2. Vorsitzender,
  - 3. Vorsitzender,
  - die Leiter der Abteilungen,
  - die stellvertretenden Leiter der Abteilungen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Im Innenverhältnis des Vereins darf der zweite Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.
3. Die Wahrnehmung zweier Ämter durch dieselbe Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Behandlung von Anregungen,
  - b) Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch die Abteilungen in eigener Zuständigkeit erledigt werden können,
  - c) Erstellung und Verabschiedung eines Haushaltsplans,
  - d) Bewilligung von Ausgaben, soweit sie im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind,
  - e) Aufnahme, Ehrung, Ausschluss und Durchsetzung der Rechte gem. § 6 von Mitgliedern.
6. Die Vorsitzenden haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zur Beratung heranziehen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Bildung eines geschäftsführenden Vorstands für den Aufgabenbereich gem. § 11 Ziffer 5 b vorsehen kann.
8. Der Vorstand (gem. § 26 BGB) bleibt so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

## § 12

### Ausschüsse

1. Für die Bereiche Mitglieder, Finanzen und Veranstaltungen können beratende Ausschüsse gebildet werden. Die Besetzung der Ausschüsse obliegt für seine jeweilige Amtszeit dem Vorstand.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden einberufen.

## § 13

### Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen fünf Abteilungen: Fußball, Hockey, Schwimmen, Turnen und Volleyball. Die Abteilungen haben innerhalb des Vereins gleiche Rechte.

Weitere Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.

- a) Abteilung Fußball

Die Abteilung Fußball wird geleitet von

- dem Leiter der Abteilung Fußball,
- dessen Stellvertreter.

- b) Abteilung Hockey

Die Abteilung Hockey wird geleitet von

- dem Leiter der Abteilung Hockey,
- dessen Stellvertreter.

- c) Abteilung Schwimmen

Die Abteilung Schwimmen wird geleitet von

- dem Leiter der Abteilung Schwimmen,
- dessen Stellvertreter.

- d) Abteilung Turnen

Die Abteilung Turnen wird geleitet von

- dem Leiter der Abteilung Turnen,
- dessen Stellvertreter.

- e) Abteilung Volleyball

Die Abteilung Volleyball wird geleitet von

- dem Leiter der Abteilung Volleyball,
- dessen Stellvertreter.

2. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungen können weitere Ressortleiter (Jugendleiter o.ä.) sowie Stellvertreter benennen, die dann auf Vorschlag des Abteilungsleiters vom Vorstand des Vereins im jeweiligen Amt bestätigt werden. Diese Mitglieder sind keine Vorstände im Sinne des § 11.
3. Die jeweilige Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vorstandes verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 14

### Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15

### Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorsitzenden des Vereins (1., 2. und 3. Vorsitzender) werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
3. Die jeweiligen Abteilungsleiter und ihre jeweiligen Stellvertreter können gemeinsam gewählt werden.

## § 16

### Kassenführung

Die Besteuerungsgrundlagen (Buchführung) sind beim Hauptverein zu erfassen und zu führen.

## § 17

### Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Kein Kassenprüfer darf dem Vorstand angehören.

## § 18

### Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
7. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden oder satzungsmäßigem Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Als satzungsmäßiger Zweck gilt grundsätzlich auch die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, insbesondere die Berichterstattung über sportliche und sonstige Vereinsveranstaltungen in Wort und Bild.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur weiteren Ausgestaltung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, erlassen.

## § 19

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 5/6 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Merzhausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.